

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einzp. Politizelle oder deren Raum 15 Pf.,
Stellamazelle 50 Pf.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 35.
In Emz: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Emz und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Emz.

Nr. 26

Diez, Montag den 1. Februar 1915

55. Jahrgang

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Ausführungs-Anweisung

zur Verordnung des Bundesrats über die
Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und
Mehl vom 25. Januar 1915.

I. Beschlagnahme.

Zu § 1. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landkreise. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zu § 2c. Die Vorschrift bezieht sich auf die in einem Haushalt oder Betriebe vorhandenen Vorräte.

Zu § 4. Die in § 1 bezeichneten Getreidevorräte sind zugunsten der Kriegsgetreidegesellschaft beschlagnahmt. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Besitzer den Verkauf an die Kriegsgetreidegesellschaft freihändig vornehmen.

Zu a) Naturalberechtigte, Alttenteiler, Deputanten usw. haben nicht die ihnen vertragsmäßig zustehende Menge von Brotkorn oder Mehl in Natur zu beanspruchen, sondern höchstens 9 Kilogramm Brotgetreide für den Kopf und Monat oder statt je eines Kilogramm Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Soweit die bis zum 1. April 1915 fälligen Naturalbezüge bereits ausgehändigt sind, dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur die nach dem 1. April fälligen Korn- und Mehlmengen entnehmen und bei der Enteignung (vergl. § 14 Abs. 3) aussondern.

Zu b) Der Nachweis, daß das Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Betrieb von Saatgetreide befaßt haben, ist erforderlichenfalls durch Vorlage des Frachtbriefes, der Rechnung, eines Zeugnisses der Landwirtschaftskammer oder ähnlicher Beweismittel zu erbringen.

Zu § 6. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, hat der Landrat (in Stadtkreisen der Gemeindevorstand) zu entscheiden. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident endgültig.

Zu § 7. Zu den im § 7 verbotenen Handlungen gehört auch die Versättigung der im § 1 bezeichneten Vorräte.

Die Ortsbehörden haben dies öffentlich bekanntzumachen; die Ortspolizeibehörden haben für eine strenge Überwachung der Verbote zu sorgen. Die Gerichte werden für eine schnelle Erledigung der erstatteten Strafanzeige sorgen.

II. Durchführung der Anzeigepflicht.

Zu § 8. Die Bordrucke für die Anzeigen gehen den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten, diesen zur sofortigen Verteilung an die Ortsbehörden unmittelbar zu; sie bedürfen keiner Erläuterung. Die Ortsbehörden haben öffentlich bekannt zu machen, daß alle Eintragungen in den Bordrucken nur in Zentnern erfolgen dürfen. Im Eigentum der Kriegsgetreidegesellschaft stehen lediglich solche Vorräte, die bereits vor dem 1. Februar 1915 von einem Vertreter der Kriegsgetreidegesellschaft abgenommen sind. Vorräte, die noch nicht abgenommen sind, hat der Besitzer anzugeben.

Zu § 9. Die Anzeigen sind bis zum 5. Februar 1915 dem Gemeinde- (Guts-) vorstände zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann, falls die Seelenzahl oder die zerstreute Lage des Ortes dies erforderlich macht, Meldebezirke und für diese besondere Meldestellen einrichten. Er kann auch, wie bei der Wornahme von Zählungen, die Anzeigeformulare austragen und abholen lassen und die Zähler mit der Unterstützung der Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Bordrucke beauftragen.

Wer keinen Borddruck erhalten hat, hat dies dem Gemeindevorstand oder der Meldestelle anzugeben. Von den Lehrer und allen Beamten, deren Befreiung vom Dienst in den Aufnahmetagen möglich ist, wird erwartet, daß sie sich dem Gemeindevorstand zur Durchführung dieser vaterländischen Aufgabe zur Verfügung stellen.

Die Formulare für die Zusammenstellung und Aufrechnung der Anzeigen werden den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten zur Verteilung überwandt.

Sind Meldebezirke gebildet und erfolgt die Einsammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Zählbezirk das Ergebnis derjenigen Anzeigen einzutragen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen und die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit den aufgerechneten Bezirksliste am 6. Februar an den Gemeindevorstand oder die Meldestelle abzuliefern. Die Anzeigen über Vorräte von weniger als zwei Zentnern sind ebenfalls an den Gemeindevorstand oder nach dessen Bestimmung an die Meldestelle abzuliefern und von diesem sorgfältig aufzubewahren. Der Gemeindevorstand hat die Angaben der Anzeigepflichtigen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sind keine Zählbezirke gebildet, so hat er die Anzeigen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen, in eine Ortsliste einzutragen, diese aufzurechnen und bis spätestens zum 10. Februar dem Landrat einzureichen. Sind Zählbezirke gebildet, so hat er die Endsumme der Bezirkslisten zu einer Ortsliste zusammenzustellen, aufzurechnen und diese dem Landrat einzureichen. Eine Abschrift der Ortsliste und die gesamten Anzeigeformulare verbleiben bei dem Gemeindevorstand. In die Bezirks- und Ortslisten sind nur solche Angaben aufzunehmen, für welche in diesen eine besondere Spalte vorgesehen ist. Über die Aufarbeitung der Angaben über das Saatgut auf Seite 2 des Anzeigebordruckes ergeht besondere Anweisung. Den Gemeindevorständen wird empfohlen, eine Aufrechnung dieser Angaben in unmittelbarem Anschluß an die Feststellung der Ortslisten vorzunehmen. Der Landrat hat die Angaben der Ortslisten in eine Kreisliste zu übertragen, diese zu einer Schlusssumme aufzurechnen, das Ergebnis rechnerisch festzustellen, die Liste daraufhin zu bescheinigen, daß in ihr sämtliche Gemeinden des Kreises enthalten sind, und sie bis zum 15. Februar an das Königlich Preußische Statistische Landesamt in Berlin S. W. 68, Lindenstraße, abzusenden. Die Stadtkreise haben ihre Kreislisten in gleicher Weise aufzurechnen und ebenfalls spätestens bis zum 15. Februar an das Statistische Landesamt abzusenden. Das Königliche Statistische Landesamt wird mit der Aufrechnung der Kreislisten beauftragt und hat das im § 9 der Verordnung erforderliche Verzeichnis bis zum 20. Februar an die Zentralverteilungsstelle einzureichen.

Zu § 10. Zur Anzeige der verbargenen Vorräte sind auch die mit Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen Gewerbebetrieben verbundenen Bäckereien verpflichtet.

Zu § 11. Die Anzeigen sind am 1., 10. und 20. jeden Monats, erstmalig am 10. Februar an den Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Meldestelle zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann ein Anzeigeformular vorschreiben.

Zu § 12. Zur Vornahme der Nachprüfung hat der Gemeindevorstand Sachverständige zu bestellen. Ehrenamtliche Berufung nach Anhörung der Innungen wird empfohlen.

Zu § 13. Strenge Überwachung der Vorschrift wird den Ortspolizeibördern zur besonderen Pflicht gemacht. Zu diesem Zweck hat ihnen der Gemeindevorstand die Anzeigen zugänglich zu machen. Auf die Bemerkung zu § 7 wird verwiesen. Unabhängig von der Bestrafung tritt gemäß § 16 die Fortnahme der bei der Anzeige nicht angegebenen Vorräte zu Gunsten des Kommunalverbandes ein, ohne Entschädigung für den bisherigen Eigentümer.

Die Gemeindevorstände haben diese Bestimmung besonders bekannt zu machen mit dem Hinweis, daß ein Anzeigepflichtiger, der am 1. Dezember 1914 Vorräte verschwiegen hat, straffrei bleibt, wenn er sie jetzt richtig angibt.

Zu § 14. Die Anordnung welche den Eigentümer auf Übergang bewirkt, erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, und zwar, soweit es sich um Getreide handelt, auf Antrag der Kriegsgetreidegesellschaft. Wegen der Aussonderung der für die Ernährung und Frühjahrsbestellung für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe erforderlichen Vorräte wird auf die Ausführungsvorschrift zu § 4 a verwiesen. Bei Aussonderung des Saatgutes ist die etwa bevorstehende Vermehrung der Anbaufläche durch Einschränkung des Zuckerrübenbaues im Einzelfalle zu berücksichtigen.

Zu § 15. Die Kriegsgetreidegesellschaft wird den Landräten neue Bordrucke für die Enteignung der Vorräte einzelner Besitzer und ganzer Bezirke über senden.

Zu § 16. Wegen des Uebernahmepreises wird auf die Artikel 12 bis 14 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 verwiesen. Als Marktort im Sinne des letzten Absatzes im § 16 ist der Ort zu verstehen, dessen Preisfeststellung bisher die Grundlage für die Preisbildung gewesen ist.

Zu § 17. Auch nach der Anordnung, welche den Eigentumübergang ausspricht (vergl. § 14), ist der Besitzer zur Verwahrung und Pflege der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar (vergl. § 4 Abs. 1 und § 19 a).

IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

Zu § 23. Zuständige Behörde im Sinne des § 23 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Auf Artikel 9 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 wird verwiesen.

V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

Zu § 26. a) Stadt- und Landkreise, welche die Versorgung ihrer Gemeinden mit Brotgetreide in eigene Verwaltung übernehmen wollen, haben sich wegen der Bezahlung oder Kreditierung der ihnen zu übereignenden Kornvorräte mit der Kriegsgetreidegesellschaft in Verbindung zu setzen. Für ländliche Kreise bietet diese Regelung die Möglichkeit, den Brotkornbedarf auch desjenigen Teiles der Bevölkerung, welchem keine eigenen Getreidevorräte belassen sind, innerhalb des Kreises auszuhallen zu lassen und den Betrieb der hierbei gewonnenen Kleie innerhalb des Kreises zu regeln.

b) Übersteigen die für einen Kommunalverband beschlagnahmten Mehlvorräte seinen Bedarfsanteil, so empfiehlt es sich, ihre Veräußerung durch den Besitzer an einen anderen Kommunalverband gemäß § 4 Abs. 3 zu veranlassen. Die Kriegsgetreidegesellschaft wird bei der Vermittlung solcher Verkäufe behilflich sein. Die Uebernahme durch die Kriegsgetreidegesellschaft kann nur bei Mehl erfolgen, welches Lombardfähig gelagert ist.

VI. Mahlspflicht und Regelung des Mehlsverkehrs.

Zu § 27. Soweit der Mahllohn vertraglich vereinbart ist, kommt eine Festsetzung durch die Behörde nicht in Frage.

Zu § 28. Die Vorschrift des § 28 bezieht sich nicht auf die nach der Verordnung zulässige Vermahlung der nach §§ 4 und 14 den Landwirten belassenen Vorräte.

Zu § 29. Die Fürsorge für eine dem Bedarfe der Viehhaltung entsprechende Verteilung der Kleie bleibt besonderer Anordnung vorbehalten, deren Erlass nach Feststellung der Vorräte zu erwarten ist.

VII. Verbrauchsregelung.

Zu § 31. Die Reichsverteilungsstelle hat ihren Sitz in Berlin W. 10, Lützowufer Nr. 8. Vorsitzender ist der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Delbrück.

Zu § 36. a) Sowohl für Roggen- wie für Weizenbrot kann eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht (Einheitsbrot) vorgeschrieben werden.

c) Die Bestimmung ermöglicht eine weitergehende Berücksichtigung der kleinen Mühlen und eine größere Kleieproduktion, bewirkt aber eine entsprechende Verringerung des Brotkornvorrates.

d) Der Kommunalverband und die von ihm mit der Untererteilung der Mehlvorräte betrauten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß eine gleichmäßige Befriedigung des Bedarfs an Brot für alle Kreise der Bevölkerung gesichert wird. Die Form, in der dies geschieht, bleibt ihnen überlassen. Im allgemeinen darf erwartet werden, daß sich dies Ziel ohne weitergehende Beschränkung des Verkehrs wird erreichen lassen. Sollte dies an einzelnen Orten nicht der Fall sein, so muß von der im § 36 d gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden. Es kann z. B. vorgeschrieben werden, daß Brot nur gegen Vorlegung eines von der Polizeibehörde auszustellenden Ausweises (Brotkarte) in der auf dieser Karte für zulässig erklärt Menge auf eine bestimmte Zeit verabfolgt werden darf.

Zu § 37. Erweisen sich die Anordnungen eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde gemäß § 36 als unzureichend, so kann der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, eine andere Regelung vorschreiben.

Zu § 38. Der Ausschuß wird vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen vom Gemeindevorstande gewählt. Soweit der Kommission Entscheidungen, insbesondere die Befugnis selbständiger Anordnungen übertragen werden soll, bedürfen die hierauf bezüglichen Beschlüsse des Kreisausschusses oder Gemeindevorstandes der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. In großen Gemeinden können Unterkommissionen gebildet werden.

Zu § 42. Anordnungen im Sinne der §§ 34 bis 36 werden in den Landkreisen vom Kreisausschuß, in den Gemeinden vom Gemeindevorstande erlassen, Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

IX. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 46. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Bekündung in Kraft.

X. Nebengangsvorschriften.

Zu § 49. Das Verkaufsverbot für Mehl in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum 31. Januar 1915 soll einer unwirtschaftlichen und unvernünftigen Aufstellung von Mehvvorräten in den privaten Haushaltungen vorbeugen. Die Polizeibehörden haben seine Durchführung der ihnen bereits erteilten Weisung gemäß durchzuführen und nötigenfalls von der ihnen im § 47 der Verordnung erteilten Ermächtigung unnachlässlich Gebrauch zu machen.

XI. Zwangsbefugnis.

Zu § 52. Die Schließung der Geschäfte kann von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden. Diese Befugnis ist nicht auf die im § 45 genannten Tage beschränkt; sie besteht vielmehr gegenüber unzuverlässigen Geschäftsinhabern für die ganze Geltungsdauer der Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sybow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Finanzminister.

Lenz.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Allerlei vom Kriege.

* Die mangelnde Disziplin der Engländer. In der Pariser Humanité vom 4. Januar wird das Tagebuch eines Parisers veröffentlicht, der die Besetzung des Seine et Marne-Departements miterlebt hat. Darin heißt es wörtlich: In Sommerou-sur-Marne sogenerten die Engländer keinen Augenblick, die verschlossenen Haustüren aufzubrechen und sich aller Sachen zu bemächtigen, die sie brauchen konnten, wie Wäsche, Seife usw. Auf die Vorwürfe, die ich ihren Offizieren mache, antworteten diese mir: „Was wollen Sie? Morgen sind die Deutschen hier und plündern alles. Da ist es besser, wir bedienen uns vorher. Man begreift, daß der französischen Zivilbevölkerung über ihre englischen Ritter die Augen aufgehen müßten, zumal, wenn nachher die deutschen Soldaten einzogen und — ihr Brot mit den Notleidenden teilten.“

* Heil dir, Germania! Welchen Eindruck die Leistungen unseres Kreuzergeschwaders in den Vereinigten Staaten gemacht haben, ergibt sich aus der Omaha Tribuna, die hervorhebt, daß die britischen Verluste zur See zum mindesten mehr als doppelt so groß sind wie die deutschen, und daß dies im Verein mit dem Bewußtsein, daß Admiral Graf Spee, die Kommandanten Schulz, Brüninghaus und Haun und ihre wackern Blaujacken für Kaiser und Reich getreu bis zum letzten Atemzuge fochten, uns ein Trost sein könne und solle. Wörtlich heißt es dann: Heil dir, Germania, auf solche Söhne kannst du stolz sein! Wie wird das deutsche Volk die Namen Scharnhorst, Gneisenau und Leipzig mit ihrer wackeren Besatzung vergessen. Und sind auch unsere Augen umsorgt, Klingt unsere Stimme ein wenig tränenerfüllt, stolz Klingt doch der Ruf: Heil dir, Germania, und deinen tapfern Söhnen!

R. 12/14
10

Zwangsvorsteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in der Gemarkung Virlenbach belegenen, im Grundbuche von Virlenbach Band I Blatt 25 und 26 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen (Blatt 25) der Witwe des Jakob Figner II. Elisabeth geborene Schuck in Virlenbach bezw. (Blatt 26) der genannten Witwe und der Eigentumserben ihres Ehemannes nach Nassauischem Leibzuchtsrecht eingetragenen Grundstücke

Kartenblatt 2 Parzelle 97,
Kartenblatt 6 Parzelle 76,
Kartenblatt 6 Parzelle 75,
Kartenblatt 7 Parzelle 102

besteht, sollen diese Grundstüde am

5. Februar 1915,
vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht in dem Gemeindezimmer zu Virlenbach versteigert werden.

Diez, den 25. Januar 1915.

4818

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Die am 21. Januar er. in den Distrikten Schwarzwald, Dietrichszell, Ruischenkopf und Sandkaut abgehaltenen Holzversteigerungen sind genehmigt worden.

Oberlahnstein, den 28. Januar 1915.

Der Magistrat.
Schük.

2. Gabenverzeichnis.

Ka h e n e l n b o g e n: 36 leinene Hemden, 13 Normal- und Überhemden, 42 Paar Strümpfe, 52 Paar Pulswärmer und Handschuhe, 9 Unterhosen, 6 Brustschützer, 12 Leibbinden, 10 Kopfshüllen, 6 Paar Kniewärmer, 3 Betttücher, 4 Handtücher, 1 Wams, 2 Waschlappen, 1 Taschentuch, 17 Fußlappen. 2 Säcke Kartoffeln, 1 Butterweck, 5 Eier, 1 Korb Apfels, 1 Korb Endiviensalat, Gemüse, eine Portion Zwetschen und Birnen zum Einmachen, Weihnachtsgebäck.

B e r n d r o t h: 8 leinene Hemden, 20 Überhemden, 71 Paar Strümpfe, 3 Unterhosen, 15 Paar Pulswärmer, 2 Paar Handschuhe, 3 Paar Kniewärmer, 2 Brustschützer, 5 Kopfshüller, 10 Leibbinden, 3 Kissenbezüge, 2 Betttücher, 2 Handtücher, altes Leinen. 4 Säcke Kartoffeln, 6 Krüge mit Eingemachtem, 25 Eier, 1 Bleheimer Zwetschenkraut, 1 Töpf Birnenlatzberg, 2 Pakete getrocknete Bohnen, 5 Kasten Reis und Weihnachtsgebäck, 1 Karton Reis, 2 Kasten Zwieback, 1 Flasche Johannisbeerlikör, 1 Flasche Brombeerfaßt, verschiedene Säcke frisches Gemüse, Apfelschnitten.

B i e b r i c h: 2 Militärwesten, 3 Ohrentwärmer, 2 Leibbinden, 1 Brust- und Rückentwärmer, 2 Kopfshüller, 1 Paar Pulswärmer, 1 Paar Strümpfe.

E b e r t s h a u s e n: 21 Säcke Kartoffeln, 2 Körbe mit Eßbirnen, 1 Sack Apfels, 18 Säcke Gemüse, 30 Pfd. Butter, ungefähr 20 Gläser und Töpfe mit Eingemachtem.

E r g e s h a u s e n: 2 Paar Strümpfe, 16 kleine Kissenbezüge, 3 Binden, 2 Waschlappen, 1 Blüche Honig; von der Jugend: 5 Normal- und Überhemden, 6 Unterhosen, 6 Unterjacken, 2 Kopfshüller, 1 leinenes Hemd, 1 Bettuch, 9 Fußlappen, 5 Waschlappen, 4 Binden, 5 kleine Kissen, 2 Kissenbezüge, altes Leinen.

19 Paar Pulswärmer, 3 Überhemden, 3 Leibbinden, 1 Kopfshüller, 3 Binden.

M i t t e l s i s i c h b a c h: 1 Paar Strümpfe.

N e c k e n r o t h: 21 Überhemden, 50 Paar Strümpfe, 5 Paar Pulswärmer.

N e t t e r t: 41 Paar Strümpfe, 5 Paar Pulswärmer, 2 Leibbinden, 1 Armbinde, 2 Paar Hosenträger, 1 Brustschützer.

S c h ö n b o r n: 42 Paar Strümpfe, 3 Paar Pulswärmer, 3 Leibbinden, 16 Überhemden, 1 Lungenstück, 2 Unterjacken, 2 Unterhosen.

All den Gebären herzlichen Dank.

E. G a. s a r. Frau Amtsgerichtsrat Dr. Schreiber.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 2. Februar 1915,

nachmittags 1 Uhr

anfangend, werden im Gemeindewald Singhofen, Distrikt Korba der Kopf

11 Fichtenstangen (Rottannen) 1. Kl., 0,99 Festm.,

56 dto. 2. Kl., 3,36 Festm.,

295 dto. 3. Kl., 8,55 Festm.,

380 dto. 4. Kl., 7,60 Festm.,

100 dto. 5. Kl., 1,00 Festm.

öffentliche meistbietend versteigert.

Das Holz lagert direkt an der Bezirksstraße.

Singhofen, den 29. Januar 1915.

4811

Der Bürgermeister.

Winter.

Bekanntmachung.

1. Die Zwischenscheine zu den 5% Reichsschulanziehungen von 1914 (Kriegsanleihe) können vom

1. Februar d. J. ab

in die endgültigen Schuhanziehungen mit Zinszahlungen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22 statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 25. Mai d. J. die kostentreue Vermittlung des Umtausches.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach Serien und innerhalb der Serien nach Beträgen und Nummern geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen können dort in Empfang genommen werden.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine oben rechts neben der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

2. Der Umtausch der Zwischenscheine zu den 5% Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1914 (Kriegsanleihe) -- unkündbar bis 1. Oktober 1924 -- findet vom

1. März d. J. ab

bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstr. 22, sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung -- bei letzteren jedoch nur bis zum 22. Juni -- statt.

Im übrigen gelten für ihn die für den Umtausch der Reichsschuhanziehungen getroffenen Bestimmungen.

Berlin, im Januar 1915.

Ia Verbandwatte

alle Sorten Gaze u Binden,

Bruchbandagen

sowie

Krankenpflege-Artikel

empfiehlt (4651)

Adolf Merkel, Diez.

Beste Qualität. Billigste Preise.

